

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Personalvermittlung Ärzte in unbefristete und in befristete Arbeitsverhältnisse -

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung Ärzte in unbefristete und in befristete Arbeitsverhältnisse gelten für alle Vertragsbeziehungen betreffend die Vermittlung von Ärzten* in unbefristete Arbeitsverhältnisse oder in befristete Arbeitsverhältnisse zwischen der jeweiligen LOCUM-Gesellschaft (LOCUMWORK GmbH, LOCUMCARE GmbH oder LOCUMPLUS GmbH) - nachfolgend LOCUM - und dem jeweiligen Auftraggeber. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

* einschließlich Ärzten mit Berufserlaubnis und solchen ohne, aber mit den persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb der Berufserlaubnis. Es wird zur besseren Lesbarkeit im Text nur die männliche Sprachform verwendet. Der Text gilt unter Berücksichtigung des AGG für alle Geschlechter.

2. Zustandekommen eines

Personalvermittlungsvertrages - Ärzte -

Für in der Einrichtung des Auftraggebers zu besetzende Positionen gilt ein provisionspflichtiger Vermittlungsauftrag an LOCUM als erteilt, wenn der Auftraggeber LOCUM diesen Bedarf mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form mitteilt und LOCUM den Auftrag annimmt. Es genügt die konkludente Annahme.

3. Personalvermittlung

Ärzte gelten als von LOCUM vermittelt, wenn nach Vorstellung seitens LOCUM ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vorgestellten Arzt zustande kommt. Dabei sind auch die Ziff. 4.3. ff. zu beachten. Bei einer Übernahme im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung betreffend den zu vermittelnden Arzt gehen die AGB zur Arbeitnehmerüberlassung vor.

4. Personalvermittlungshonorar

4.1. Personalvermittlungshonorar bei befristeten Arbeitsverträgen

Für an den Auftraggeber von LOCUM vermittelte Ärzte, mit denen der Auftraggeber einen befristeten Arbeitsvertrag abschließt, berechnet LOCUM dem Auftraggeber für die Dauer des befristeten Anstellungsverhältnisses 20 % des monatlichen Arbeitnehmerbruttos, welches der vermittelte Arzt erhält. Das Honorar versteht sich zzgl. der jeweils geltenden USt. Das Honorar ist jeweils innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende des Monats, in dem der vermittelte Kandidat für den Auftraggeber tätig war, fällig.

4.2. Personalvermittlungshonorar bei unbefristeten Arbeitsverträgen

Für durch LOCUM vermittelte Ärzte, mit denen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis zustande kommt, berechnet LOCUM 30 % des Bruttojahresgehalts einschließlich Zusatzgratifikationen des vom Auftraggeber gemäß des geschlossenen Arbeitsvertrages an den Vermittelten zu zahlenden Bruttoentgeltes zzgl. der jeweils geltenden USt. Sofern kein Bruttojahresgehalt vereinbart ist, errechnet es sich aus dem Bruttomonatsgehalt, multipliziert mit zwölf, zuzüglich der vorstehenden Arbeitgeberleistungen. Das Honorar entsteht und ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages.

4.3. Allgemein

Das Vermittlungshonorar entsteht in allen vorgenannten Fällen, sobald der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen ein Arbeitsverhältnis mit einem von LOCUM innerhalb der letzten 12 Monate vor Einstellung vorgeschlagenen Arzt begründet oder verlängert, sofern die Vermittlungstätigkeit von LOCUM kausal war. Dies gilt auch für den Fall einer Verlängerung oder erneuten Einstellung nach einer zwischenzeitlichen Beendigung eines ursprünglich vermittelten Arbeitsvertrages. Die Kausalität wird für Neuabschlüsse und wiederholte Abschlüsse innerhalb dem vorbezeichneten Zeitraum vermutet, bei Verlängerungen von vermittelten Arbeitsverhältnissen gilt diese Vermutung stets. Stichtag für die Berechnung ist immer der geplante Beendigungszeitraum. Bei wiederholten Einstellungen des vermittelten Arztes kommt es immer auf den (geplanten) Beendigungszeitpunkt des letzten Arbeitsvertrages an. Dem Auftraggeber bleibt in Bezug auf die vorstehenden Sätze dieses Absatzes der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsvertrages oder die Verlängerung nicht oder nicht mehr auf der Vermittlung von LOCUM beruht. Wiederholte Vertragsabschlüsse mit dem vermittelten Arzt und Verlängerungen innerhalb der vorbezeichneten Frist sind LOCUM unaufgefordert und ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

4.4. Der Honoraranspruch bleibt über die Kündigung eines Personalvermittlungsvertrages hinaus bestehen.

4.5. Kommt es im Rahmen eines Personalvermittlungsvertrages bzw. eines Auftrags zu weiteren Einstellungen von Ärzten, welche von LOCUM empfohlen worden sind, wird für jede weitere Einstellung ein Personalvermittlungshonorar fällig. Dies gilt unabhängig davon, für welche genaue Position der Arzt und für welche Dauer er eingestellt wird.

4.6. Bezüglich der Berechnung gilt das in einem schriftlichen oder in Textform geschlossenen Personalvermittlungsvertrag Vereinbarte vorrangig, soweit es von den Regelungen dieser AGB abweicht.

4.7. Der Auftraggeber hat LOCUM alle zur Feststellung und Ermittlung des Vermittlungshonoraranspruchs notwendigen Auskünfte entsprechend unverzüglich und unaufgefordert – soweit keine anderweitigen Fristen gelten – zu erteilen.

4.8. Der Auftraggeber hat alle Änderungen des Arbeitsvertrages oder der geplanten Arbeitszeit mitzuteilen, die zu einem höheren Gehalt des vermittelten Arztes und damit zu einer Neuberechnung des Honorars führen. LOCUM ist in solchen Fällen berechtigt, das Honorar neu zu berechnen.

5. Doppelbewerbungen

Hat sich ein von LOCUM vorgeschlagener Arzt bereits unabhängig von der Dienstleistung von LOCUM bei dem Auftraggeber beworben, ist dieser verpflichtet, LOCUM unverzüglich nach Erhalt der Arzt-/Kandidatenunterlagen, spätestens innerhalb von drei Werktagen, zu unterrichten. Nimmt der Auftraggeber trotz dessen auch hinsichtlich dieses Arztes die Vermittlungsleistung (wie Terminabsprache, Vorstellungstermine) an oder kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieser Ziff. 5 nicht nach, bleibt es beim Honoraranspruch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Personalvermittlung Ärzte in unbefristete und in befristete Arbeitsverhältnisse -

6. Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Honorare und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen sind nach Rechnungslegung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung gegen die Honorarforderung einschließlich Zinsen ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

7. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Ansprache eines qualifizierten Bewerberpotenzials erfordert eine absolut vertrauliche Behandlung der Bewerbungsunterlagen, wobei eventuelle Sperrvermerke berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt LOCUM die ordnungsgemäße Verwaltung der Bewerbungsunterlagen und hält diese für den Auftraggeber bis zur Entscheidung zur Verfügung. Nach Abschluss des Auftrags gehen alle beim Auftraggeber vorliegenden Bewerbungsunterlagen an LOCUM zurück. Das Einholen von Referenzen, Auskünften und Gutachten darf nur im Einverständnis mit dem Bewerber erfolgen. Berater und Auftraggeber verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekanntwerdenden Vorgänge – gleich welcher Art – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber unterliegt den nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes. Dies betrifft die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Daten, Nutzung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung sowie Löschung der Daten nach Wegfall der Zweckbestimmung. LOCUM und der Auftraggeber werden während der Dauer der Vertragsbeziehung und dessen Beendigung nicht unbefugt personenbezogene Daten liefern, verarbeiten oder nutzen. Der Auftraggeber informiert LOCUM bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Fall des Verlustes von Daten und unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahls.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. LOCUM haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch für fahrlässige Pflichtverletzung. Der Pflichtverletzung von LOCUM steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.2. LOCUM tritt nur als Vermittler auf. LOCUM unterliegt keinen Rechten und Pflichten der vermittelten (Arbeits-) Verträge, noch den Behandlungsverträgen im Verhältnis zu den Patienten.
- 8.3. LOCUM haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben des Auftraggebers noch für die Angaben und Auskünfte, Unterlagen, Zeugnisse usw. der Ärzte.

9. Schlussbestimmungen

Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Formgebot. Sollte eine Bestimmung eines Personalvermittlungsvertrages bzw. Auftrags oder dieser AGB unvollständig oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ab Veröffentlichung oder Zusendung an den Auftraggeber wirksam, soweit er nicht binnen vier Wochen widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, die Vertragsbeziehungen außerordentlich fristlos zu beenden. Die Pflicht zur Zahlung eines Honorars bleibt unter Beachtung der bisherigen getroffenen Vereinbarungen bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen. Wird die Vertragsbeziehung nach dem Widerspruch weiter fortgesetzt, behalten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von LOCUM in Hamburg.

LOCUM / Stand: 13.11.2024